

██████████ AG
Vorstand
██████████
██████████

per RSb

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrages der ██████████ AG vom 24. Dezember 2013 auf Genehmigung des „LWL-Vertrages betreffend Verlegung und Betriebsführung von Lichtwellenleitern auf der 110kV-Leitung ██████████ ██████████“ zwischen ██████████ AG und ██████████ GmbH gemäß § 29 Abs 3 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I Nr. 110/2010 idF 174/2013 iVm § 25 Abs 1 Z 2 lit b Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl I Nr. 110/2010 idF 174/2013 ergeht folgender

I. Spruch

Der Antrag auf Genehmigung des „LWL-Vertrages betreffend Verlegung und Betriebsführung von Lichtwellenleitern auf der 110kV-Leitung ██████████ ██████████“ zwischen ██████████ AG und ██████████ GmbH **wird abgewiesen.**

II. Begründung

Die [REDACTED] (nachfolgend „[REDACTED]“) stellte am 24. Dezember 2013 einen Antrag gemäß § 29 Abs 3 EIVOG 2010 auf Genehmigung des „LWL-Vertrages betreffend Verlegung und Betriebsführung von Lichtwellenleitern auf der 110kV-Leitung [REDACTED]“ (nachfolgend: „LWL-Vertrag“) zwischen [REDACTED] und [REDACTED] GmbH (nachfolgend: „[REDACTED]“).

Der Antrag auf Genehmigung des LWL-Vertrages ist abzuweisen, da die Bedingungen und das vereinbarte Entgelt im LWL-Vertrag als nicht marktüblich und diskriminierungsfrei iSd § 29 Abs 3 EIVOG 2010 anzusehen ist:

So wird etwa ein regelmäßig von [REDACTED] an [REDACTED] abzuführendes Entgelt nicht vereinbart; es wird nämlich nach Punkt 8.1. des LWL-Vertrages „*laufendes Betriebsführungsentgelt [...] wechselseitig keines verrechnet*“, obwohl nach Punkt 2.2. des LWL-Vertrages der Lichtwellenleiter „*von der [REDACTED] ausschließlich der [REDACTED] zur freien Nutzung zur Verfügung gestellt*“ wird (Hervorhebung nicht im Original) und Überkapazitäten durch [REDACTED] frei vermarktet werden können. [REDACTED] ist somit praktisch „wirtschaftliche Eigentümerin“ der Lichtwellenleitung. Ein regelmäßig zu vereinbarendes und von [REDACTED] an [REDACTED] abzuführendes Entgelt (etwa monatlich) sollte aber sowohl zukünftige Preisentwicklungen sowie Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen berücksichtigen. Im vorliegenden Vertrag wird in Punkt 8.4. explizit aber nur auf Schäden und die Kostentragung eingegangen.

Zwar ist [REDACTED] verpflichtet einmalig einen „Baukostenzuschuss“ für die Verlegung und der Nutzungsüberlassung (vgl dazu nur Punkt 5.4. des LWL-Vertrages) in Höhe von festgelegten Mehrkosten an [REDACTED] zu entrichten (Punkt 5.1. des LWL-Vertrages), allerdings ist dieser Zuschuss zu gering. Durch eine gemeinsame Mitverlegung können erhebliche Synergieeffekte generiert werden, da der Anteil an Grabungskosten bis zu 70 % der gesamten Kosten betragen kann. Daher ist der einmalige Abgeltungsbeitrag in Höhe von 10 % der „Mehrkosten“ auch unter der Berücksichtigung der zu erwartenden Wartungs- und Instandhaltungskosten zu gering. Ebenso sieht der Vertrag nur eine unspezifische Regelung der Kostenteilung bei notwendiger Erneuerung bzw. Wiederherstellung des Gegenstandes (Instandsetzung) sowie der Entschädigung gem TelekommunikationsG 2003 vor. Eine entsprechende nachvollziehbare Kostenaufteilung anhand dieses Vertrages ist nicht gegeben.

Weiters ist nach Punkt 8.5 die Erneuerung der Leitung nach Erreichung der technischen Lebensdauer zwischen den Partnern einvernehmlich abzustimmen. Da davon auszugehen ist, dass die technischen Lebensdauern der gemeinsam verlegten Lichtwellenleitung sowie der 110kV-Leitung divergieren, wäre dieser Punkt näher zu spezifizieren.

Sofern die Lichtwellenleitung vor Ablauf der Nutzungsdauer der 110kV-Leitung zu erneuern wäre, sind die Erneuerungskosten aufgrund des quasi Eigentümercharakters der Lichtwellenleitung von der ■■■■ zu tragen.

Insbesondere auch vor dem Hintergrund des Punktes 10. des LWL-Vertrages („Vertragsdauer“), wonach der Vertrag auf Dauer des Bestandes der Lichtwellenleitung abgeschlossen ist (längstens jedoch auf Dauer des Bestandes der Stromleitung), ist daher die Marktüblichkeit und Diskriminierungsfreiheit der Bedingungen und insb. des „Entgelts“ (in Form eines „Baukostenzuschusses“) der Höhe nach nicht gegeben.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

V. Gebühren

Es wird ersucht, die anfallenden Gebühren von EUR 29,90 gemäß folgender Aufstellung gemäß § 3 Abs 2 Gebührengesetz 1957 (GebG 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF) auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, BIC OPSKATWW, IBAN AT95600000090022201, zu überweisen.

Eingabengebühr (§ 14 TP 6 Abs 1 GebG)	EUR	14,30
Beilagengebühr	EUR	15,60
Insgesamt	EUR	29,90

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 20. Jänner 2014

Der Vorstand

DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

DI (FH) Mag.(FH) Martin Graf, MBA
Vorstandsmitglied

Ergeht als Bescheid an:

██████████ AG
Vorstand

██████████
██████████

per RSb, vorab per E-Mail an: ██████████